

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PD210010-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Ersatzrichter lic. iur.
T. Engler sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

Urteil vom 13. September 2021

in Sachen

A. _____,

Revisionsklägerin

gegen

B. _____,

Revisionsbeklagte

betreffend **Revision**

Revision gegen ein Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons
Zürich vom 6. April 2021 (PD210003)

Beschwerde gegen eine Verfügung des Mietgerichtes des Bezirksgerichtes
Meilen vom 14. Januar 2021 (MJ200001)

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 14. November 2020 (Poststempel 7. Dezember 2020) reichte die Revisionsklägerin beim Mietgericht des Bezirksgerichtes Meilen (nachfolgend Vorinstanz oder Mietgericht) eine mietrechtliche Klage betreffend "Forderung aus Mietrecht" ein (act. 6/1). Mit Verfügung vom 16. Dezember 2020 setzte die Vorinstanz der Revisionsklägerin – mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall die Klage als nicht erfolgt gelte – Nachfrist zur Einreichung einer gültigen Klagebewilligung an (act. 6/2). Da die Revisionsklägerin diese Nachfrist unbenutzt verstreichen liess, trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 14. Januar 2021 androhungsgemäss auf die Klage nicht ein (act. 6/4).

1.2. Dagegen erhob die Revisionsklägerin mit Eingabe vom 25. Januar 2021 Beschwerde bei der Kammer (Verfahren PD210003) mit dem Antrag, die Verfügung der Vorinstanz sei aufzuheben (act. 6/9). Mit Urteil vom 6. April 2021 wies die Kammer die Beschwerde ab (act. 6/12).

1.3. Mit Eingabe vom 14. Mai 2021 gelangte die Revisionsklägerin erneut an die Kammer. Sie führt aus, mit der Eingabe Beschwerde zu erheben. Das Urteil vom 6. April 2021 sei aufzuheben und das Mietgericht zur rechtskonformen Durchführung des Verfahrens anzuweisen (act. 6/14 = act. 3). Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 wurde die Revisionsklägerin darauf aufmerksam gemacht, dass Einwände gegen den Entscheid vom 6. April 2021 mit einer Beschwerde ans Bundesgericht geltend zu machen wären und eine Revision nur unter den Voraussetzungen von Art. 328 ZPO in Frage komme (act. 6/15). Mit Eingabe vom 1. Juni 2021 erklärt die Revisionsklägerin, dass ihre Eingabe als Revisionsbegehren zu betrachten sei (act. 2).

1.4. Die Akten des Verfahrens PD210003 wurden beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif. Da sich das Revisionsgesuch sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 330 ZPO).

2. Eine Partei kann die Revision eines rechtskräftigen Entscheides verlangen, wenn (a) sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, (b) ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde, oder (c) geltend gemacht wird, dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich unwirksam ist (Art. 328 ZPO). Das Revisionsgesuch ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen, wobei die Revisionsklägerin darzulegen hat, auf welchen Revisionsgrund sie ihr Gesuch stützt und dass die Frist eingehalten ist. Ebenso hat sie – soweit sich das Gesuch auf neue Tatsachen oder Beweismittel stützt – darzulegen, dass diese in unverschuldeter Weise nicht früher eingebracht werden konnten (Freiburghaus/Afheldt, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., 3. Aufl. 2016, Art. 329 N 8).

3.1. Die Revisionsklägerin führt in ihrer Eingabe vom 14. Mai 2021 im Wesentlichen aus, die Kammer habe zu Unrecht in Anwendung von Art. 322 Abs. 1 ZPO auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet. Weiter übt sie Kritik an der Verfahrensführung der Vorinstanz. Sie macht geltend, es sei rechtsmissbräuchlich gewesen, von ihr eine Klagebewilligung zu verlangen (act. 3 Ziff. I). Ausserdem hätte das Mietgericht den Entscheid der Schlichtungsbehörde in Wiedererwägung ziehen müssen (act. 3 Ziff. II). Es liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Weiter rügt die Revisionsklägerin, die Begründung der Kammer im Entscheid vom 6. April 2021 sei nicht nachvollziehbar bzw. unvollständig. Es sei nicht zutreffend, dass sie kostenpflichtig sei. Schliesslich bringt die Revisionsklägerin vor, ihr sei die Information, dass das Mietgericht von einer res judicata ausgegangen sei, nie zugekommen. Ihr seien wesentliche Informationen unterschlagen worden. Hätte sie gewusst, dass das Mietgericht von einer abgeurteilten Sache ausgegangen sei, hätte sie ihre Beschwerde anders begründet (act. 3 S. 3). Mit Eingabe vom 1. Juni 2021 bestätigt die Revisionsklägerin, eine Revision zu verlangen, weil keine Beschwerdeantwort eingeholt und schwere Verfahrensfehler gemacht worden seien. Es gehe zudem nicht an, dass sie erst im Entscheid vom 6. April 2021 erfahre, dass das Mietgericht von einer abgeurteilten Sache ausgegangen sei (act. 2).

3.2. Die Revisionsklägerin legt in ihrem Revisionsgesuch nicht dar, auf welchen der vorgenannten (vgl. E. 2.), gesetzlich abschliessend vorgesehenen Revisionsgründe sie sich berufen will, obwohl sie darauf explizit hingewiesen wurde (act. 6/15). Die Ausführungen der Revisionsklägerin stellen vielmehr (pauschale) Kritik am Urteil der erkennenden Kammer bzw. der Verfahrensführung der damaligen Vorinstanz dar und hätten mit einer Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht geltend gemacht werden müssen. Auch darauf wurde die Revisionsklägerin bereits im Schreiben vom 25. Mai 2021 hingewiesen (act. 6/15). Einzig der Einwand die Revisionsklägerin hätte nicht gewusst, dass das Mietgericht von einer abgeurteilten Sache ausgegangen sei, könnte allenfalls als Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit a. ZPO verstanden werden. Es wäre aber an der Revisionsklägerin aufzuzeigen gewesen, inwiefern es sich dabei um ein Novum im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO handelt. Sie hätte mithin darzulegen gehabt, inwiefern sich im Nachhinein Noven ergeben haben, die sie unverschuldet nicht früher beizubringen in der Lage war. Dies tat sie nicht. Aus den teilweise nur schwer verständlichen Schreiben (act. 2; act. 3) der Revisionsklägerin ist nicht einmal ersichtlich, woraus sie schliesst, dass das Mietgericht von einer abgeurteilten Sache ausgegangen sein soll. Weder aus dem Entscheid des Mietgerichts Meilen vom 14. Januar 2021 (act. 6/8) noch aus dem Urteil der Kammer vom 6. April 2021 (act. 6/12) geht solches hervor. In beiden Entscheiden wurde festgehalten, dass das Mietgericht mangels Vorliegen einer Prozessvoraussetzung, mithin mangels Klagebewilligung, auf die Klage der Revisionsklägerin nicht eintrat. Ein Nichteintreten zufolge Vorliegens einer res iudicata (bereits entschiedenen Sache) erfolgte nicht. Der Revisionsklägerin gelingt es nach dem Gesagten nicht, einen Revisionsgrund im Sinne vom Art. 328 Abs. 1 ZPO darzutun. Das Revisionsgesuch ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.1. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind ausgehend von einem Streitwert von Fr. 4'000.-- in Anwendung von § 12 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 250.-- festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der Revisionsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2. Für das Revisionsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Der Revisionsklägerin nicht, da sie unterliegt. Der Revisionsbeklagten nicht, da ihr im Revisionsverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären.

Es wird erkannt:

1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 250.-- festgesetzt und der Revisionsklägerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Revisionsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 2 und 3, je gegen Empfangsschein, sowie in das Verfahren PD210003 und an die Obergerichtskasse.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am:
14. September 2021